

Reglement zehntes Schuljahr

1. Gültigkeit

Gültig für Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule Diessenhofen in ihrem persönlichen zehnten Schuljahr besuchen (z.B. Besuch der 9. Klasse nach einer Repetition im Verlaufe der obligatorischen Schulzeit).

2. Grundsätzliches

Lernende der Sekundarschule, die ihre obligatorische Schulzeit von 9 Schuljahren abgeschlossen haben, können ein zehntes Schuljahr an der Sekundarschule Diessenhofen absolvieren. Es gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Lernenden. Während diesem zehnten Schuljahr kann die Schulgemeinde aus wichtigem Grund die vorzeitige Beendigung der Schule anordnen oder bewilligen, § 18 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111). Das bedeutet, dass Jugendliche vor Ablauf des Schuljahres in eine praktische Ausbildung oder in ein Praktikum wechseln können. Das heisst aber auch, dass die Schulpflicht erfüllt ist und die Schule nicht verpflichtet ist, Jugendliche im zehnten Schuljahr unter allen Umständen im Schulbetrieb zu behalten.

3. Regeln

1. Die Schule ermöglicht dem Jugendlichen/der Jugendlichen, ein zusätzliches Schuljahr zu besuchen und bietet die gleichen Bedingungen wie für Lernende innerhalb der obligatorischen Schulzeit.
2. Die Schülerin/der Schüler beteiligt sich aktiv am Unterricht und trägt zu einem guten Klima innerhalb der Klasse bei, stört den Unterricht nicht und hält sich an die Schulhausregeln sowie an die Anordnungen aller Angestellten der VSGDH, erledigt ihre/ihre Aufgaben eigenverantwortlich, gewissenhaft und termingerecht.
3. Die Mitwirkungspflicht der Eltern gilt weiterhin entsprechend § 21 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 144.11), wobei auch Bussen möglich sind (§ 23 VG). Die Eltern bemühen sich, dass ihr Kind die eigenen und die von der Schule angestrebten Ziele erreichen kann und unterstützen die Lehrerschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Werden die Punkte zwei und drei nicht erfüllt, behält sich die Schule einen Ausschluss der Schülerin/des Schülers vor.

4. Vorgehen bei Verstössen gegen die Regeln

Kommt es zu ernsthaften Disziplinarvorfällen oder Rechtsverstössen, werden in einem Elterngespräch die zu bemängelnden Punkte geklärt. An diesem letzten Elterngespräch wird in der Regel ein zweiwöchiger Schulausschluss (inkl. Arealverbot) ausgesprochen. Über diesen Sachverhalt erhalten die Eltern eine schriftliche Information.

Ist nach dem zweiwöchigen Schulausschluss keine Verhaltensverbesserung erkennbar, kann die Jugendliche/der Jugendliche auf Antrag der Schulleitung durch die Schulbehörde ohne weiteres Gespräch per sofort vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden.

5. Dokumentengeschichte

Version	Datum	Beschreibung	Wer
1	20.08.2021	Erstellung des Reglements	Roland Dorer
1	25.08.2021	In Kraft gesetzt ab Schuljahr 2021/22	Schulbehörde